

Verordnung

über die Naturdenkmale "2 Linden"

auf dem Marktplatz der Gemeinde Schweigen - Rechtenbach
Ortsteil Schweigen

Aufgrund der §§ 1, 2 Abs.2, 14 Abs.2, sowie Abs.3, 16 Abs.2, 18, 22 und 23 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz vom 14.6.1973 (GVBl. S. 147) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Naturdenkmale sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung unter den Schutz des Landespflegegesetzes gestellt. Ihre Erhaltung liegt wegen der Eigenart im öffentlichen Interesse.

§ 2

Die Naturdenkmale "2 Linden" befinden sich in der Mitte des Ortsteiles Schweigen am Marktplatz. Sie sind in der amtlichen Liste der unteren Landespflegebehörde eingetragen.

Die Grenze der Naturdenkmale ist in einer Naturdenkmalkarte (M 1 : 1000) rot eingetragen.

Die Naturdenkmalkarte ist bei der Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern als der unteren Landespflegebehörde zur Einsicht für jedermann niedergelegt. Eine weitere Ausfertigung dieser Karte befindet sich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Bergzabern.

§ 3

An den Naturdenkmalen sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale zu schädigen oder zu verändern, z.B. durch Ausästen, Abbrechen von Zweigen, Verletzen des Wurzelwerks, jede sonstige Störung des Wachstums,

soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege der Naturdenkmale handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 können von der unteren Landespflegebehörde zugelassen werden.

§ 5

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung gelten nach § 33 Abs.2 des LPflG als Ordnungswidrigkeit. Sie können mit einer Geldbuße bis 100 000.--DM geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landkreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern in Kraft.

Landau i.d.Pfalz, den 15.11.1974

Kreisverwaltung Landau-Bad Bergzabern
- Untere Landespflegebehörde -

F. 19.11.

(Franz)

Regierungsrat z.A.